

II-4056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/18-3/91

1010 Wien, den 18. November 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

-

Klappe -

Durchwahl

1688 IAB
1991 -12- 04
zu 1700 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Meisinger, Dolinschek
betreffend Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol,
Nr. 1700/J

Vor Eingehen auf die einzelnen Punkte der gegenständlichen Anfrage möchte ich darauf verweisen, daß Gegenstand von parlamentarischen Anfragen grundsätzlich nur Angelegenheiten der Vollziehung der Bundesregierung sind (Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975). Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungsträgers fallen, sind davon nicht erfaßt.

Soweit daher Punkte der gegenständlichen Anfrage über den Bereich der Wahrnehmung der Aufsicht hinausgehen und Angelegenheiten betreffen, die von der Kammer im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, kann eine Beantwortung, auch mangels Kenntnis der kammerinternen Vorgänge, nicht erfolgen.

Frage 1:

Entspricht es dem AKG, daß in der Tätigkeitsperiode 1979 bis 1984 in der Tiroler Arbeiterkammer ein vierter Vizepräsident gewählt war und auch die entsprechenden Bezüge erhielt?

Antwort:

Nein. Gemäß § 14 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz (AKG), BGBl. Nr. 105/1954, in der geltenden Fassung, werden in den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien je vier, in den übrigen Arbeiterkammern je drei Vizepräsidenten gewählt. Für die Wahl eines vierten Vizepräsidenten in der Arbeiterkammer Tirol und die Gewährung von Funktionsgebühren für die Funktion "Vizepräsident" bietet das Gesetz daher keine Grundlage. In diesem Zusammenhang ist aber zu betonen, daß den Vizepräsidenten keine eigenständigen Organfunktionen zukommen, sodaß mit der Wahl eines vierten Vizepräsidenten allein keine Rechtswirkungen für die Beschlüsse und Handlungen anderer Organe, insbesondere des Vorstandes, verbunden sind. Eine Betrauung mit der Vertretung des Präsidenten gemäß § 14 Abs. 3 AKG wäre jedoch unzulässig.

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde dieser Vizepräsident bestellt? Wie lautet das diesbezügliche Protokoll der Vorstandssitzung? Gibt es Indizien, die das Gerücht bestätigen, daß die Bestellung des vierten Vizepräsidenten als Gegenleistung für den Verzicht des ÖAAB auf eine angedrohte Anfechtung der Tiroler Arbeiterkammerwahlen 1979 gedacht war?

Antwort:

Die Bestellung von Organen der Arbeiterkammer durch die Vollversammlung oder den Vorstand ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, das AKG sieht in diesem Bereich keinerlei Aufsichtsbefugnisse, wie z.B. die Bekanntgabe der einzelnen Funktionsträger an die Aufsichtsbehörde oder die Erforschung der Motive für die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde, vor.

Meinem Ressort war der konkrete Wahlvorgang in der AK Tirol auch tatsächlich bis zur gegenständlichen Anfrage nicht bekannt.

Die Arbeiterkammer Tirol hat in der von meinem Ressort eingeholten Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage mitgeteilt:

- 3 -

"Laut Protokoll der 7. Sitzung des Vorstandes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 23.4.1980 wurde neben den bereits gewählten Vizepräsidenten LAbg. Ekkehard Abendstein, Herbert Egg und Robert Strobl KR Ernst Thöni als weiterer Vizepräsident der Kammer wieder gewählt. Nach den Aufzeichnungen der Kammerbuchhaltung wurden an VP Thöni auch die mit der Funktion des Vizepräsidenten verbundenen Funktionsgebühren ausbezahlt."

Die zugleich übermittelte Ablichtung des oben zitierten Protokolls sieht als Tagesordnungspunkt 1 die "Wahl eines Vizepräsidenten (§ 14 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz, § 10 Geschäftsordnung)" vor und enthält dazu folgende Protokollierung:

"Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Einstimmiger Beschluß

Kammerrat Ernst Thöni wird zum Vizepräsidenten der Kammer gewählt."

Frage 3:

Wurden die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Periode vom damaligen Bundesministerium für soziale Verwaltung trotz der Ausgaben für diesen Vizepräsidenten genehmigt? Wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort:

Ja. Die Jahresvoranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse waren bzw. sind nicht so detailliert aufgeschlüsselt, daß Zahlungen für einzelne Funktionsträger erkennbar wären. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde wäre diesfalls an konkrete Hinweise gebunden gewesen, diese lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das neue Arbeiterkammergesetz hinzuweisen, daß Vorgaben sowohl für eine überprüfbare Funktionsgebührenregelung als auch für ein klares, differenzierteres Budgetschema enthält.

Frage 4:

Wurden die illegalen Bezüge der Arbeiterkammer Tirol refundiert? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Arbeiterkammer Tirol hat dazu mitgeteilt, daß eine Refundierung nicht stattgefunden hat.

Frage 5:

Ist es richtig, daß der Präsident der Tiroler Arbeiterkammer die Beiziehung des stellvertretenden Kammeramtsdirektors zu den Vorstandssitzungen blockiert (er soll angedroht haben, bei seiner Anwesenheit eine Sitzung nicht zu eröffnen), obwohl seit einem Jahr ein diesbezüglicher Vorstandsbeschluß besteht? Entspricht diese Vorgangsweise dem AKG?

Antwort:

Gemäß § 18 Abs. 3 AKG nimmt der Kammeramtsdirektor an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17 der Rahmen-Geschäftsordnung bzw. § 17 der Geschäftsordnung der Arbeiterkammer Tirol sieht vor, daß sich der Kammeramtsdirektor mit Genehmigung des Präsidenten von einem anderen Kammerbediensteten vertreten lassen kann. Die Bestellung eines Kammerbediensteten zum ständigen Vertreter des Kammeramtsdirektors bedarf (darüber hinaus) der Zustimmung des Vorstandes.

Ein nach diesen Vorschriften bestellter (ständiger) Vertreter hat bei Verhinderung des Kammeramtsdirektors dessen Aufgaben wahrzunehmen, also auch an den Vorstandssitzungen gemäß § 18 Abs. 3 AKG teilzunehmen. Wird der Stellvertreter in diesem Fall an der Teilnahme gehindert, so ist diese Vorgangsweise gesetzwidrig.

Eine Beiziehung des Kammeramtsdirektors-Stellvertreters zu den Vorstandssitzungen neben dem Kammeramtsdirektor bedürfte hingegen - ebenso wie die Beiziehung anderer vorstandsfremder

- 5 -

Personen - nach Auffassung von Univ.Prof. Dr. Fröhler und Univ.Prof. Dr. Binder (laut einem im Auftrag des österreichischen Arbeiterkammertages erstellten Gutachten) einer entsprechenden Grundlage in der Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu erlassen ist. Diese notwendige Grundlage kann nicht durch Vorstandsbeschuß ersetzt werden.

Fragen 6,7 und 8:

Wurden tatsächlich von allen bisherigen Präsidenten auf Kosten der Arbeiterkammer Tirol Porträtgemälde angefertigt? Beabsichtigt die Tiroler Arbeiterkammer, auch den demnächst ausscheidenden Präsidenten so zu verewigen?

Ist es richtig, daß der Vorstand der Tiroler Arbeiterkammer mehrere Jahre hindurch aus Kammermitteln bezahlte goldene Ringe an ausscheidende oder schon ausgeschiedene Präsidenten und Vorstandsmitglieder verschenkt hat? Wer hat bisher ein solches Geschenk erhalten?

Welche Kosten sind bisher für derartige Ölgemälde und Ringe entstanden? Gehört diese Art von Personenkult und Freigebigkeit Ihrer Ansicht nach zu den Aufgaben der Kammern für Arbeiter und Angestellte?

Antwort:

Bei allen diesen angesprochenen Fragen handelt es sich um Angelegenheiten, die von der Arbeiterkammer im eigenen Wirkungsreich zu besorgen sind und keine Aufsichtsbefugnisse begründen. Die Arbeiterkammer Tirol hat zu diesen Punkten keine Stellungnahme abgegeben.

Die Arbeiterkammern sind Träger der Selbstverwaltung, dies bedeutet unter anderem auch, daß sie ihre Aufgaben durch unmittelbar oder mittelbar demokratisch gewählte Organe wahrnehmen. Es ist Aufgabe der Vollversammlung, den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer zu wählen. Alle diese Organe sind der Vollversammlung, dem "Parlament" der Arbeiterkammer, verantwortlich; diese ist wiederum gegenüber den Wählern und Wählerinnen politisch verantwortlich.

- 6 -

Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist ein Wesenselement der Selbstverwaltung. Sie soll und kann auch durch noch so detaillierte Aufsichtsbefugnisse nicht ersetzt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mann', written below the text 'Der Bundesminister:'.